

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal

(BGS-EWS)

Vom 16. Dezember 1998

zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der

Flur-Nr. 186/34	(Wolfratshauer Straße 3)
Flur-Nr. 186/23	(Wolfratshauer Straße 5)
Flur-Nr. 186/22	(Wolfratshauer Straße 7)
Flur-Nr. 186/21	(Wolfratshauer Straße 9)
Flur-Nr. 186/20	(Wolfratshauer Straße 11)
Flur-Nr. 436/7	(Carusoweg 3, 3a, 3b, 3c)
Flur-Nr. 436/8	(Carusoweg 1)
Flur-Nr. 436/3	(Großhesselohrer Straße 5)
Flur-Nr. 436/2	(Großhesselohrer Straße 3)
Flur-Nr. 436/10	(Großhesselohrer Straße 1)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 5 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßflächenzahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 1. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 2. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt oder
 3. in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 4. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauungen ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlaß oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt in Gebieten bei reiner Schmutzwasserkanalisation
pro m² Geschoßfläche 12,51 €
- (2) Der Beitrag beträgt in Gebieten bei Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem
1. pro m² Grundstücksfläche 2,20 €
2. pro m² Geschoßfläche 12,51 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 1 Abs. 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und für die Zähler zur Ermittlung der Abzugsmengen bzw. Zuschlagsmengen nach § 12 Abs. 2 Zählergebühren.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der fälligen Beiträge, Gebühren und Auslagen werden Mahngebühren erhoben.

§ 11 Zählergebühr

Die Grundgebühr für Zähler, die zur Bestimmung der Abzugsmengen bzw. Zuschlagsmengen eingebaut werden, beträgt bei einem Nenndurchfluß bzw. einer Nenngroße monatlich:

Qn	2,5 m ³ /h	1,85 € monatlich
Qn	6,0 m ³ /h	2,00 € monatlich
Qn	10,0 m ³ /h	2,60 € monatlich
Qn	15,0 m ³ /h	14,00 € monatlich
Qn	40,0 m ³ /h	17,00 € monatlich
Qn	60,0 m ³ /h	21,00 € monatlich
Qn	150,0 m ³ /h	32,00 € monatlich
Qn	250,0 m ³ /h	45,00 € monatlich
Qn	400,0 m ³ /h	55,00 € monatlich
Qn	600,0 m ³ /h	70,00 € monatlich

§ 12 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **1,67 €** pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten
 1. die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen
 2. abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist,
 3. zuzüglich der durch Eigenversorgungsanlagen der Entwässerungseinrichtung zugeführten Regenwassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen bzw. der zusätzlich zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die der Gebührenpflichtige von der Gemeinde zu beziehen und auf seine Kosten durch die Gemeinde zu installieren hat.

Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. der Wasserzähler auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Bei Grundstücken, von denen ungezähltes Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche, aus der Niederschlagswasser abgeleitet wird, jährlich 1 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 13 Gebühreuzuschläge für Schmutzwassergebühr

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr (§ 12) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
1. daß das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB) von über 500 mg/l oder einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
 2. daß die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3000 m³ beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in €/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,65 \times \frac{\text{gemessener BSB} - 500}{500} + 0,35 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahl-Stickstoff} - 85}{85} \right) \times V$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,589.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Pfennige abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die Konzentration an BSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Meßprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraums von einer Woche ermittelt wurde. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Meßprogrammes an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt. Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und –menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Abwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen:
60 g BSB, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.
- (5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, daß die so gemessene Konzentration an BSB und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlags vermutet, daß die Konzentration an BSB und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Einlaufstellen drei Jahre lang gleich bleiben.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluß von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher angezeigt hat und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion, die Konzentration an BSB oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt die Gemeinde vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Meßprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- (8) Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, daß eine Konzentration von mehr als 500 mg/l BSB oder mehr als 85 mg/l Kjeldahl-Stickstoff aufweist. Der Zuschlag wird nach pflichtgemäßen Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.

- (9) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahre die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4) nicht übersteigt.

§ 14 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach Maßgabe des Bayer. Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) und den hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Entleerung der Abscheider (§ 22 Abs. 3 EWS), soweit diese von der Landeshauptstadt München vorgenommen wird, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % als Auslagen erhoben.
- (2) Die der Gemeinde für die Überwachung der gewerblichen Einleitungen und für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller oder ähnlicher nichthäuslicher Abwässer von der Landeshauptstadt München in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % (höchstens jedoch 25,50 €), erhoben.
- (3) Als Auslagen werden auch die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an einer Amtshandlung zustehenden Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % (höchstens jedoch 25,50 €), erhoben.
- (4) Daneben werden noch folgende Dienstleistungen und Lieferungen berechnet:
1. Zeitaufwand der Rohrnetz- bzw. Kanalnetzkolonne nach dem jeweils zur Verrechnung kommenden Durchschnittsstundensatz,
 2. sonstiger Zeitaufwand (z.B. für Ingenieure) nach einem angemessenen Stundensatz,
 3. anteilige Fahrtkosten (Fahrzeug und Zeit) in Form von Zuschlägen je angefallene Arbeitsstunde,
 4. Materialkosten mit Gemeinkostenzuschlag,
 5. Fremdrechnung nach Selbstkosten,
 6. Gerätstunden in Höhe von 90 % der branchenüblichen Stundensätze.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht in den Fällen des § 15 Abs. 1 bis 3 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie der Gemeinde bekanntgegeben worden ist. Im Falle des Abs. 4 entsteht die Schuld mit Beendigung der Dienstleistung oder Lieferung.

§ 17 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren- oder Auslagenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Für die Einleitungsgebühren haften daneben auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, sie haben ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Auslagenschuldner ist auch der Verursacher.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr und die Zählergebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.6. und 15.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Auslagenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Ändert sich die Gebühr während des Abrechnungszeitraumes, so wird der Verbrauch bis zum Stichtag und für den Zeitraum danach geschätzt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.*)

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.1999. Die 3. Änderung der Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 29. Juni 1990 mit allen inzwischen ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.